



Billard-Verband Westfalen e.V.

Geschäftsordnung

Stand 09/2016

Änderungen zu vorherigen Version sind **rot** gekennzeichnet

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Antragsberechtigung

II. VERSAMMLUNGEN

- 2.1 Leitung
- 2.2 Worterteilung und Rednerfolge
- 2.3 Anträge
- 2.4 Anträge zur Geschäftsordnung
- 2.5 Abstimmungen

III. PROTOKOLLIERUNGEN

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Einsprüche

IV. INKRAFTTRETEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung hat die Aufgabe, den Ablauf von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Billard-Verbandes Westfalen e.V. (BVW) zu regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung ist verbindlich, sofern die Satzung und die Rechts- und Strafordnung nicht etwas anderes bestimmen. Letztere haben Vorrang vor der Geschäftsordnung.

1.2 Antragsberechtigung

Anträge, Einsprüche, Eintragung in die Rednerliste sind ausschließlich durch die Mitglieder und das Präsidium des BVW zulässig.

II. VERSAMMLUNGEN

2.1 Leitung

- (1) Versammlungen von dem nach Satzung und Ordnungen zuständigen Ressortinhaber oder einem seiner Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der vorgenannte Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Stellvertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (Hausrecht) zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, den Ausschluss von Einzelmitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit oder Unterbrechungen der Versammlung anordnen.
- (4) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist sofortiger Einspruch des/der Betroffenen unter Berücksichtigung von Tz. 1.2 beim Versammlungsleiter zulässig, über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, wenn der Versammlungsleiter dem Einspruch nicht stattgibt.
- (5) Vor Unterbrechung einer Versammlung aus den vorbezeichneten Gründen hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekannt- und den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit zum Einspruch hiergegen zu geben. Es obliegt der Entscheidung des Versammlungsleiters, bei Einsprüchen gegen eine angezeigte Unterbrechung der Versammlung eine Abstimmung hierüber zuzulassen oder selbst hierüber zu entscheiden.
- (6) Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und die Namen der für die Tagung maßgeblichen offiziellen Vertreter fest. Ist ein Vertreter nicht persönlich als solcher bekannt, so hat dieser sein Vertretungsrecht glaubhaft nachzuweisen.

- (7) Einsprüche gegen die vorliegende Tagesordnung oder Änderungsanträge sind unmittelbar nach Feststellung der Stimmberechtigung zu stellen. Hierüber entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit, wobei eine die Sachlage klärende Darstellung abgegeben werden kann.

- (8) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (9) Sollte der Versammlungsleiter erkennen, dass mehrere Tagesordnungspunkte oder Anträge ganz oder teilweise das gleiche Ziel verfolgen, so kann er diese zusammenfassend beraten und beschließen lassen.

2.2 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der aufgestellten Rednerliste. Stellt der Versammlungsleiter fest, dass alle wesentlichen Aussagen zur Sache gemacht wurden, so kann er die Rednerliste schließen und die Abstimmung einleiten. Einem Einspruch gegen die Schließung muss dann stattgegeben werden, wenn die Stimmenmehrheit der Versammlung dies beschließt. Zur Klarstellung einer Situation etc. kann der Versammlungsleiter unabhängig der Rednerliste Personen zu Stellungnahmen auffordern.
- (2) Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Anderen Versammlungsteilnehmern darf der Versammlungsleiter nur mit Zustimmung des zuständigen Mitgliedes das Wort erteilen. Nach Zustimmung spricht dieser für das Mitglied.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes bzw. Antrages das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist im Regelfall vom Versammlungsleiter nachzukommen. Letztendlich obliegt die Entscheidung hierüber jedoch dem Versammlungsleiter.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

2.3 Anträge

- (1) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (2) Für die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist erforderlich, dass aufgrund des zugrundeliegenden Sachverhaltes der Antrag nicht fristgerecht gestellt werden konnte. Über die Zulassung ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner dazu Stellung genommen haben. Weitere Debatten hierzu sind unzulässig. Nach Annahme des Antrages erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung. Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.

2.4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventuellen Gegenredner gesprochen haben.

- (2) Mitglieder, die zur Sache gesprochen haben, der Versammlungsleiter und Präsidiumsmitglieder dürfen einen Antrag nach Absatz (1) nicht stellen.

- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter auf dessen Verlangen hin das Wort.
- (5) Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

2.5 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter bekanntzugeben. Im Regelfall sollen die Anträge, die am weitreichendsten sind, Vorrang haben.
- (2) Sofern ein Antrag nicht in Schriftform vorliegt, ist er vor der Abstimmung auf Verlangen zur Verlesung zu bringen.
- (3) Gibt die Versammlung dem Versammlungsleiter ausdrücklich den Auftrag, den Wortlaut eines Beschlusses im Nachhinein im Sinne des Gewollten zu formulieren, und/oder in die Satzungen und Ordnungen richtig einzugliedern, so ist der Antrag nur dem Grunde nach und nicht im verbindlichen Text vorzutragen.
- (4) Abstimmungen werden in der Regel per Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten offen durchgeführt. Sind die Mehrheiten visuell nicht klar erkennbar, werden die Stimmen durch offene Abfrage ausgezählt.
- (5) Geheime Abstimmungen sind dann durchzuführen, wenn dies mit mindestens 25 v.H. der in der Versammlung anwesenden Stimmen beantragt wird.
- (6) Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sich der Antragsteller mit einer entsprechenden Änderung seines Ursprungsantrages einverstanden erklärt.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Einwände gegen das bekanntgegebene Abstimmungsergebnis sind unmittelbar vorzutragen.

III. PROTOKOLLIERUNGEN

3.1 Allgemeines

- (1) Über die Versammlungen sind Niederschriften zu führen.

Aus Ihnen müssen

- Datum
- Versammlungsort
- Stimmberechtigung
- Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
- Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung
- die Beschlüsse im Wortlaut
- wesentliche Aussagen von Diskussionsbeiträgen und
- die Abstimmungsergebnisse

- (2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und möglichst binnen sechs Wochen in Textform zu versenden.

3.2 Einsprüche

- (1) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung in Textform Einspruch gegen Form und/oder Inhalt des Protokolls mit entsprechend aussagefähiger, nachvollziehbarer Begründung erhoben worden ist. Einspruchsberechtigt sind die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.
- (2) Über Einsprüche gegen Protokolle entscheidet das Präsidium. Zur Rekonstruktion des Sachverhaltes kann es sich hierbei der Auskunft von Versammlungsteilnehmern bedienen. Bei besonders schwieriger Sachlage kann das Präsidium die Entscheidung über den Einspruch der Mitgliederversammlung überlassen.

IV. INKRAFTTRETEN

Vorstehende Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2016 mit Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft.